Was bleibt dem zu Hause lebenden Partner finanziell zum Leben, wenn der Lebenspartner ins Pflegeheim zieht?

Von Günther Schwarz, Fachberatung Demenz, Evangelische Gesellschaft, Stuttgart, Stand 20.2.23

Inhalt

inleitung	1
ind nur Ehepartner zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet?	
Vann muss der Antrag gestellt werden?	2
Velches Vermögen darf trotz Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen behalten werden?	
Geldvermögen	2
Sachvermögen, Wohnung oder Haus	3
Einkommen, Rente	4
Beispielberechnung	5

Einleitung

Der selbst zu tragende Kostenanteil für das Wohnen, die Betreuung und Pflege in einem Pflegeheim beträgt nach Abzug der Pflegeversicherungsleistungen mittlerweile zwischen 3.000-3.500 € im Monat (in Stuttgart und auch in vielen anderen Regionen). Selbst mit einer guten Altersrente können diese Kosten kaum auf Dauer getragen werden. Daher sind viele Heimbewohner und indirekt auch Ihr Ehepartner, die zu Hause in der Wohnung oder im eigenen Haus weiterleben, auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der "Hilfe zur Pflege" durch die Sozialhilfe angewiesen (§ 61 SGB XII). Anträge dazu werden in Stuttgart bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamts gestellt, die sich in einer speziellen Abteilung nur mit Anträgen zur Unterstützung bei Pflegeheimkosten befassen.

Für viele Ehepartner ist es daher wichtig zu erfahren, was ihnen dann noch zum eigenen Leben zu Hause an Einkommen bleibt und welches Vermögen sie behalten dürfen. Die Mitarbeiter des Sozialamtes können auf solche Fragen nicht im Vorfeld eingehen oder Vorausberechnungen machen. Sie sind durch die zeitnahe Bearbeitung von Anträgen zu sehr ausgelastet. Aus dem Grund vermittelt dieser Text Anhaltspunkte zur Einschätzung auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht gegeben werden, aber sie sind sorgfältig, auch mit Unterstützung von Fachexperten, zusammengestellt.

Sind nur Ehepartner zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet?

Tatsächlich sind die Kinder pflegebedürftiger Menschen seit dem "Angehörigen-Entlastungsgesetz" 2020 weitgehend von der Unterhaltspflicht entlastet. Erst ab einen Jahresbruttoeinkommen über 100.000 € können Kinder zur Mitfinanzierung von Pflegekosten herangezogen werden. Die Höhe der Unterhaltspflicht ist dann vor allem von der Einkommenshöhe, aber auch von eigenen Kostenverpflichtungen und weiteren Unterhaltspflichten wie z.B. für die eigenen Kinder abhängig. Der Lebensstandard der Tochter oder des Sohns darf durch die Mitfinanzierungspflicht nicht erheblich beeinträchtigt werden. Daher sind die geforderten Zahlungen meist im Rahmen. Ausschlaggebend dabei ist vor allem das regelmäßige Einkommen, nicht das Vermögen.

Zur umfangreichen Unterhaltspflicht sowohl mit dem eigenen Vermögen als auch mit dem Einkommen sind jedoch Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften verpflichtet (gegenseitige Einstandspflicht in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft). Auch Lebenspartner, die nicht offiziell leiert sind, aber zusammen in einer Wohnung leben und ihren Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten (gemeinsame Haushaltskasse und Einkäufe für das tägliche Leben usw.), werden bei Sozialhilfeleistungen den eingetragenen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Lediglich Partner, die nachweislich dauerhaft getrennt leben, sind nicht von der Einstandspflicht betroffen. Auch z.B. WG-Bewohner, die in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltskasse führen, sind nicht betroffen.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss rechtzeitig etwa 3 Monate bevor das Vermögen auf 20.000 € abgeschmolzen ist, gestellt werden. Denn wurde bereits Geld aus dem Vermögensschonbetrag etwa für die Heimkosten ausgegeben, erfolgt hierfür keine Rückerstattung durch das Sozialamt. Gegebenenfalls sollte man Rechnungen des Pflegeheims in dem Fall noch nicht vollständig bezahlen und warten bis die (Teil-)Zahlungen vom Sozialamt übernommen werden.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden monatlich auf das Konto des Empfängers (des pflegebedürftigen Partners oder aufs gemeinsame Konto) überwiesen.

Welches Vermögen darf trotz Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen behalten werden?

Das Vermögen der Ehepartner muss grundsätzlich erst für die Kosten eingesetzt werden, bevor Sozialhilfeleistungen möglich sind (§ 90 SGB XII). Es gibt jedoch Vermögensteile, die geschützt sind. Dieses Vermögen wird als sogenanntes "Schonvermögen" bezeichnet.

Geldvermögen

Erfreulicherweise ist der sogenannte "Vermögensschonbetrag" pro Person ab 2023 verdoppelt worden auf 10.000 € (zuvor 5.000 €). Das bedeutet, ein Ehepaar darf zusammen 20.000 € behalten. Bis zu diesem Sparvermögen müssen aber die Heimkosten selbst übernommen werden. Zum Geldvermögen zählen auch z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen. Dauert die Auflösung länger bzw. kann kein sogenanntes Policendarlehen direkt bei der Versicherung aufgenommen werden, kann die Sozialhilfe in dem Umfang auch zunächst Darlehensweise gewährt werden und bei Auszahlung der Versicherung muss dann die Sozialhilfeleistung zurückgezahlt werden. Ansonsten besteht für Sozialhilfeleistungen keine Rückzahlungspflicht. Daher muss der zu Hause lebende Ehepartner die Leistungen nicht zurückzahlen, wenn der im Heim lebende Partner stirbt und die hohen Heimkosten wegfallen. Eine Rückzahlungspflicht gibt es nur, wenn die Leistungen darlehensweise gewährt werden oder bei der Rückzahlungspflicht durch Erben (folg. Abschnitt).

Nicht einzusetzen sind zudem staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen (z.B. durch eine Riesterrente). Ebenso werden z.B. Bestattungsvorsorgeverträge oder Sterbegeldversicherungen nicht als einzusetzendes Vermögen betrachtet, soweit sie klar nur für die Bestattungskosten bestimmt sind und vor dem Leistungsbezug abgeschlossen wurden. Hierfür werden Beträge bis ca. 5.000 € für die eigene Bestattung und bis ca. 10.000 € für beide Ehepartner akzeptiert. Nicht als Vermögenswert einzusetzen ist ebenso ein eigenes Auto, soweit der aktuelle Wert angemessen ist (bis ca. 15.000 € Gebrauchtwagen-Wert). Das Auto muss also nicht verkauft werden. Betriebskosten wie Tanken, Versicherung und Steuer müssen jedoch von dem verbleibenden Einkommen bezahlt werden (siehe übernächster Abschnitt).

<u>Hinweis:</u> Es empfiehlt sich grundsätzlich, besondere Anschaffungsbedarfe (wie z.B. eine neue Waschmaschine) vor dem Kauf mit dem Sozialamt abzustimmen.

Sachvermögen, Wohnung oder Haus

Ein Haus oder eine Eigentumswohnung in angemessener Größe gehört auch zum Schonvermögen, solange ein naher Angehöriger (der Ehepartner) darin weiter wohnt. Bis zu einer Größe von ca. 80 qm und ggfs. einem nicht zu großen Grundstück wird dies akzeptiert. Haus oder Wohnung müssen daher in der Regel nicht verkauft werden, um die Heimkosten zu bezahlen, wie oft angenommen wird. Allerdings wird das Sozialamt im Erbfall die bis zu zehn Jahre rückwirkend geleisteten Zahlung abzüglich eines Freibetrags von den Erben zurückfordern (Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII). Die Erben haften mit dem Nachlass soweit sie ihn annehmen.

Verstirbt der im Heim lebende Partner und der zu Hause lebende Partner erbt von ihm seinen Miteigentumsanteil des Hauses (z.B. die Hälfte des Hauses), muss er diesen Vermögensanteil bis zur Höhe der Zahlungen des Sozialamtes der zurückliegenden zehn Jahre ebenso aus dem Erbe zurückzahlen. Damit der Partner durch die Rückzahlungspflicht aus dem Erbe nicht unangemessen belastet wird, werden die bisherigen Lebensverhältnisse berücksichtigt und gegebenenfalls wird eine zeitliche Verschiebung der Zahlungspflicht (Stundung), unter Umständen mit Ratenzahlung über einen längeren Zeitraum vereinbart. Auch der zahlungspflichtige Erbe kann zur Höhe einer Ratenzahlung Vorschläge machen. Als finanzielle Sicherheit wird das Sozialamt in dem Fall die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers auf das Haus beim Grundbuchamt verlangen (bis maximal zur Höhe des Rückzahlungsbetrags).

Ausgenommen von der Rückzahlungspflicht ist ein Kürzungsbetrag am Sozialhilfeaufwand (ohne Grundsicherungsleistungen) und ein sogenannter Erbenfreibetrag vom Nachlass (jeweils in Höhe des sechsfachen aktuellen Eckregelsatzes 1 der Sozialhilfe, in 2023 sind das 6 x 502 € = 3012 €). Ist der Erbe zudem mit der pflegebedürftigen Person verwandt, hat mit ihr zusammengelebt und hat sie außerdem bis zum Tod gepflegt, ist ein Erbenfreibetrag von 15.340 € von der Rückzahlungspflicht ausgenommen.

Beispiel: Herr Meier ist an Demenz erkrankt und wird über 5 Jahre in einer Pflegeeinrichtung betreut. Das Sozialamt beteiligt sich im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege über diesen Zeitraum mit insgesamt 100.000 € an den Kosten für den Heimaufenthalt. Frau Meier lebt in der Zeit weiterhin im gemeinsamen Haus, das als Schonvermögen geschützt ist. Nun stirbt Herr Meier. Frau und Herr Meier sind beide zu gleichen Teilen als Eigentümer des Hauses beim Grundbuchamt eingetragen. Aufgrund dessen vererbt Herr Meier nun seinen Miteigentumsanteil am Haus (die Hälfte) an seine Nachkommen. Da das Ehepaar keine Kinder hat und auch keine anderen Erben (Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten), erbt Frau Meier die gesamte Hälfte des Hauses von ihrem Mann. Der Verkehrswert des Hauses beträgt zu dem Zeitpunkt 300.000 €. Ihr Erbanteil entspricht somit einem Vermögenswert von 150.000 €. Der Vermögenswert liegt abzüglich des Erbenfreibetrages von 3.012 € über dem "gekürzten" Sozialhilfeaufwand. Infolgedessen kann das Sozialamt von den gesamten zurückliegenden Leistungen von 100.000 € abzüglich des Kürzungsbetrages von 3.012 €, einen Betrag von 96.988 € von ihr zurückfordern. Frau Meier könnte nun das Haus verkaufen, in eine Mietwohnung ziehen und die 96.988 € sofort zurückzahlen. Das wird aber nicht verlangt werden, sondern wahrscheinlich wird eine Ratenzahlung vereinbart. So kann Frau Meier weiter im Haus wohnen bleiben und zahlt statt einer Miete in einer neuen Wohnung eine monatliche Rate aus dem Erbe ihres Mannes zurück. Zu beachten ist, dass sich der Rückzahlungsanspruch des Sozialamtes nur aus dem Erbvermögen ergibt. Er betrifft nicht ihren eigenen Miteigentumsanteil von ebenfalls 50 % am Haus. (Anders gelagert wäre die Situation in dem besonderen Fall, dass Frau Meier vor ihrem Ehemann

stirbt und dadurch ihren eigenen Miteigentumsanteil am Haus z.B. an ihre Kinder vererbt. In dem Fall würde für die Kinder auch eine Rückzahlungspflicht aus dem Erbe für die Heimkosten des Vaters entstehen, weil die Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Vater lebt. In dem Fall muss zudem der gesamte Wert des Hauses für die Heimkosten eingesetzt werden, wenn kein weiterer naher Angehöriger wie z.B. der Sohn oder die Tochter im Haus mehr wohnt).

Auch zum geschützten Schonvermögen gehören übrigens ein angemessener Hausrat und Dinge, die nicht als Luxusgegenstände zu betrachten sind. Sie müssen daher nicht verkauft und deren Erlös vorab für die Heimkosten eingesetzt werden.

Einkommen, Rente

Noch wichtiger ist die Frage, welches Einkommen bzw. welchen Teil der Rente man zum eigenen Lebensunterhalt behalten darf. Dabei geht es um die Berechnung des sogenannten "Eigenbedarfs" des zu Hause lebenden Partners. Denn bis zu dieser Grenze muss vom gemeinsamen Einkommen der Ehepartner weiterhin ein Teil der Kosten fürs Pflegeheim übernehmen. Dabei ist es gleichgültig welcher Partner gegebenenfalls eine höhere Rente hat. Das Einkommen wird wie bei der Steuererklärung zusammen betrachtet. Die Berechnung des Eigenbedarfs ist im Einzelfall tatsächlich kompliziert und aufwändig, weil viele Faktoren mit in die Berechnung einfließen können. Es lässt sich jedoch eine Art Untergrenze für den Eigenbedarf angeben. Dieser kann aus den sogenannten jährlich geltenden "Eckregelsätzen" der Sozialhilfe rechnerisch abgeleitet werden. Der Eckregelsatz 1 für Alleinstehende beträgt im Jahr 2023 genau 502 € im Monat. Dieser kann verdoppelt werden (1.004 €). Dazu kommt noch ein Zuschlag von 70% des einfachen Regelsatzes (70% von 502 € = 352 €). Daraus ergibt sich dann eine Art Grundbedarf zum Leben für den zu Hause lebenden Partner von monatlich ca. 1.350 €. Zusätzlich berücksichtigt werden nun noch die Kosten für Miete, Heizung und Warmwasser. Im Wohneigentum wären es die sogenannten monatlichen Hausgeldzahlungen. Rücklagen für Instandhaltungen können auch berücksichtigt werden. Angenommen für eine Mietwohnung bezahlt der weiterhin zu Hause lebende Partner in Stuttgart eine Warmmiete von monatlich 700 €. Dann käme der Partner auf einen Eigenbedarf von etwa 1.350 € + 700 € = 2.050 € monatlich. Diesen Teil der gemeinsamen Rente dürfte er dann für das eigene Leben weiter behalten.

Im Einzelfall, wenn z.B. die gemeinsame Rente höher ist und ein größerer Anteil an den Heimkosten selbst übernommen werden kann, erhöht sich dadurch auch der vom Sozialamt errechnete verbleibende Betrag für den Eigenbedarf, also das was vom monatlichen Einkommen zum Leben bleibt.

Unberücksichtigt beim Einkommen bleiben vorab auch schon einige Abzugsbeträge (§ 82 SGB XII). Das sind z.B. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch keine Zusatzversicherung wie z.B. eine Zahnzusatzversicherung, Krankenhauszusatzversicherung oder eine private Pflegezusatzversicherung (außer dem staatlich geförderten "Pflege-Bahr"). Ebenso können Beiträge für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung vorab abgezogen werden. Auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 3.000 € im Jahr werden nicht als Einkommen betrachtet. Es bleibt nach den Abzügen ein sogenanntes "bereinigtes Einkommen". Im obigen Beispiel bedeutet das, dass der Partner diese Kosten nicht von dem Einkommen in Höhe des "Eigenbedarfs" bestreiten muss. Praktisch bleiben ihm daher nicht nur die 2.050 € zum Leben, sondern zusätzlich der Geldbetrag aus der gemeinsamen Rente, der für dies oben genannten Ausgaben benötigt wird.

Zudem erhält noch der im Heim lebende pflegebedürftige Partner über den zuvor genannten Betrag hinaus noch selbst Leistungen der Sozialhilfe. Er erhält für lebensnotwendige kleine

Ausgaben im Pflegeheim, die nicht in den Leistungen zur Grundversorgung im Heim enthalten sind, einen sogenannten monatlichen Barbetrag. Dieser entspricht 27% des oben genannten Eckregelsatzes und beträgt somit im Jahr 2023 (27% von 502 €) = 135,54 € im Monat. Außerdem erhält der Heimbewohner eine monatliche Bekleidungspauschale von 23 €.

Beispielberechnung

Die folgende Berechnung dient nur zur Veranschaulichung und Orientierung. Eine genaue Berechnung kann erst bei der Antragstellung durch die Mitarbeiter des Sozialamts vorgenommen werden oder ist gegebenenfalls durch einen Fachanwalt für Sozialrecht vorab möglich. Für eine genaue Berechnung müssen noch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Die Eigenbedarfsberechnung kann dadurch bei bestimmten Konstellationen noch etwas höher ausfallen. Die Berechnung geht davon aus, dass nur die Rente als Einkommen vorhanden ist und das Vermögen bis auf 20.000 € vorab für die Heimkosten eingesetzt wird (siehe vorige Abschnitte).

Vereinfachte Berechnung (monatliche Beträge):

Einkommen:

 Rente Ehefrau900 €	٦	2 500 6
Rente Ehemann		2.500 €
Aufwandsentschädigung für Ehrenamt in der Nachbarschaftshilfe (= 200 €), wird nicht		
als Einkommen angerechnet		
Abzugsbeträge:		
Private Haftpflicht und		
Hausratversicherung 150 €	٦	
Kranken- und Pflegeversicherung (10,35%) 278 €	-	- 600 €
Einkommenssteuer 172 €	J	
Bereinigtes Einkommen:	_	

Eigenbedarf des zu Hause lebenden Partners:

Eigenbedarf	956 €
+ Wohnungsmiete, Heizung, Warmwasser	600€
2 x Eckregelsatz 1 + 70% einfacher Satz1.	356 €

Weitere interessante Informationen zu finanziellen Leistungen und Vergünstigungen bei Pflegebedürftigkeit (Schwerbehindertenausweis, Pflegeversicherung) finden Sie bei den Ratgebern auf www.alzheimerberatung-stuttgart.de

Da das bereinigte Einkommen des Ehepaars niedriger ist als der berechnete Eigenbedarf, muss kein Anteil für die Pflegeheimkosten aus dem Einkommen (den Rentenbezügen) übernommen werden. Das Sozialamt überweist die gesamten Kosten für den Heimaufenthalt auf das Konto des Heimbewohners. Zusätzlich erhält dieser noch folgende Beträge monatlich:

Barbetrag für kleinere Ausgaben	135,54 €			
Kleiderpauschale	23,00 €			
Insgesamt stehen monatlich zur Verfügung				
(2.500 € Renten + 135,54 € + 23 €)	2.658,54 €			

Wäre das bereinigte Einkommen höher als der Eigenbedarf, müsste das Paar den übersteigenden Betrag (bereinigtes Einkommen abzüglich Eigenbedarf) als Anteil von den Pflegeheimkosten selbst tragen.